



# AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

---

Amtliches Verkündungsblatt

14. Jahrgang

Dinslaken, 26.03.2021

Nr. 6

S. 1 - 23

## Inhaltsverzeichnis

- **Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 117 Oberhausen - Wesel III für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021**
- **Bebauungsplan Nr. 328 (Bereich Otto-Brenner-Straße/ Hans-Böckler-Straße/ Rotbach)**
- **131. Flächennutzungsplanänderung (Bereich südlich Augustastraße/ westlich Ziegelstraße/ beidseitig Hünxer Straße)**
- **129. Flächennutzungsplanänderung (Bereich Otto-Brenner-Straße/ Hans-Böckler-Straße/ Rotbach)**
- **Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung an Herrn Cengiz Kaynar, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes**

# **Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 117 Oberhausen - Wesel III für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021**

Gemäß § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Kreiswahlvorschlägen auf.

## **1. Ort und Zeit der Einreichung der Kreiswahlvorschläge**

Die Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag im Wahlkreis 117 Oberhausen – Wesel III sind

**spätestens bis Montag, dem 19. Juli 2021, 18.00 Uhr,**

beim Kreiswahlleiter des Wahlkreises 117, Stadt Oberhausen, Fachbereich 4-6-40 / Wahlen, Schwartzstr. 73, 46045 Oberhausen, Zimmer 5, schriftlich einzureichen.

Die Kreiswahlvorschläge können unter anderem auch **nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** (Frau Wübbels, Tel. 0208/825-2944) während der allgemeinen Dienstzeiten persönlich abgegeben werden.

Es ist ratsam, die Kreiswahlvorschläge nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 19. Juli 2021 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Kreiswahlvorschläge sind gemäß § 26 Abs. 1 Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2395) zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht werden oder den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz, die Bundeswahlordnung und die Verordnung über die Aufstellung von Wahlbewerbern und die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlungen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie (Covid-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung) vom 28. Januar 2021 (BGBl. I S. 115) aufgestellt sind.

Auf die Bestimmungen der §§ 18 bis 24 BWG, und der §§ 32 bis 34 BWO weise ich hin. Insbesondere bitte ich zu beachten:

## **2. Allgemeines**

Kreiswahlvorschläge können nach § 18 Abs. 1 BWG von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden.

### **2.1. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge**

- 2.1.1. Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen **einer** Bewerberin/**eines** Bewerbers enthalten. Jede Bewerberin/jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin/Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).

2.1.2. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der **Anlage 13 BWO** eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin/des Bewerbers,
- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

2.1.3. Er soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 22 Abs. 1 BWG und § 34 Abs. 1 BWO).

2.2. Dem Kreiswahlvorschlag sind gemäß § 34 Abs. 5 BWO im jeden Fall beizufügen

2.2.1. die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin/des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 15 BWO**, dass sie/er ihrer/seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis ihre/seine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin/Bewerber gegeben hat,

2.2.2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der **Anlage 16 BWO**, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

Die Vordrucke für die Kreiswahlvorschläge und für die übrigen Anlagen sind beim Kreiswahlleiter - Fachbereich Wahlen, Schwartzstraße 73, 46042 Oberhausen, Zimmer Nr. 05, zu erhalten (Frau Wübbels, Telefon: 0208/825-2944, Fax: 0208/825-3377, E-Mail: [wahlen@oberhausen.de](mailto:wahlen@oberhausen.de)). Die Formulare können auch **nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** (Frau Wübbels, Tel. 0208/825-2944) während der allgemeinen Dienstzeiten persönlich abgegeben werden.

### 3. Zusätzliche Bestimmungen für Parteien

Parteien haben zusätzlich folgendes zu beachten:

3.1. Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

3.2. Als Bewerberin/Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl einer Wahlkreisbewerberin/eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist (§ 21 Abs. 1 Satz 1 BWG).

**Mitgliederversammlung** zur Wahl einer Wahlkreisbewerberin/eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei.

**Besondere Vertreterversammlung** ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen/Vertreter.

**Allgemeine Vertreterversammlung** ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung (§ 21 Abs. 1 BWG).

- 3.3. Die Bewerberinnen/Bewerber und Vertreterinnen/Vertreter für die Vertreterversammlung werden in **geheimer Abstimmung** gewählt. Jede/r stimmberechtigte Teilnehmer/in der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen/Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen (§ 21 Abs. 3 BWG).

In diesem Zusammenhang wird auf die COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung sowie die hierzu vom Bundeswahlleiter veröffentlichten Hinweise zur Anwendung der v. g. Verordnung verwiesen ([www.bundeswahlleiter.de](http://www.bundeswahlleiter.de)). Die Verordnung ermöglicht Wahlvorschlagsträger, bei der Aufstellung der Wahlbewerber\*innen für Kreiswahlvorschläge zur Bundestagswahl 2021 abweichend von den Bestimmungen des BWG, der BWO und ggf. den Satzungen der Parteien Versammlungen mit elektronischer Kommunikation durchzuführen oder die Wahlbewerber\*innen und die Vertreter\*innen für die Vertreterversammlung im schriftlichen Verfahren zu wählen. Wahlvorschlagsträger können außerdem die in ihren Satzungen festgelegten Mindestteilnehmerzahlen verringern um die Beschlussfähigkeit sicherzustellen. Die Verordnung enthält ferner Regelungen zur Durchführung der Schlussabstimmung über die Wahlbewerber\*innen und die Vertreter\*innen der Vertreterversammlung, die per Urnen- oder Briefwahl oder als Kombination aus Urnen- und Briefwahl durchgeführt werden muss. Die Wahlvorschlagsträger entscheiden frei, ob und wie sie die COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung umsetzen.

Die Wahlen für die Vertreterversammlung dürfen gem. § 21 Abs. 3 BWG frühestens am 25.03.2020 stattgefunden haben (29 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages). Die Wahlen der Bewerberin/des Bewerbers dürfen frühestens am 25.06.2020 stattgefunden haben (32 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages).

- 3.4. Der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig (§ 21 Abs. 4 BWG).
- 3.5. Eine Ausfertigung der **Niederschrift über die Wahl der Bewerberin/des Bewerbers** mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen; die Niederschrift soll nach dem Muster der **Anlage 17 BWO** gefertigt werden. Im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG ist auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung mit einzureichen (siehe Punkt 3.4).

Hierbei haben gemäß § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG die Leiterin/der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmerinnen/Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der **Anlage 18 BWO** an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 bis 3 BWG beachtet worden sind (siehe Punkt 3.3).

- 3.6. Ferner ist eine Versicherung an Eides statt der vorgeschlagenen Bewerberin/des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der **Anlage 15 BWO** beizufügen, in der diese/dieser versichert, dass sie/er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist.
- 3.7. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von **mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes**, darunter der/dem Vorsitzenden oder ihrer

Stellvertreterin/seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, entsprechend unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, entsprechend unterzeichnete Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (20 Abs. 2 Satz 1 BWG, § 34 Abs. 2 BWO).

#### **4. Zusätzliche Bestimmungen für nicht im Bundestag oder einem Landtag vertretene Parteien**

- 4.1. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **21. Juni 2021** (97. Tag vor der Wahl) **18.00 Uhr** dem Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden **ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt** haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliederinnen/Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter der/dem Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin/seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden (§ 18 Abs. 2 BWG, § 33 BWO).
- 4.2. Kreiswahlvorschläge von den unter Punkt 4.1. genannten Parteien müssen außerdem - zu den in 2. und 3. genannten Voraussetzungen - von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten (§ 20 Abs. 2 BWG).
- 4.3. Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften **auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO** unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:
  - 4.3.1. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert; er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin/des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für die Bewerberin/den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle ihrer/seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung der Trägerin/des Trägers des Wahlvorschlages, die/der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen. Der Kreiswahlleiter hat die in den Sätzen 2 bis 4 genannten Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
  - 4.3.2. Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin/des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Von den

Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 BWG ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 BWO und Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.

- 4.3.3. Für jede Unterzeichnerin/jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der sie/er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass sie/er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind von der Trägerin/vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für eine andere/einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die/der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.
- 4.3.4. Eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist die Unterschrift **auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen** ungültig.
- 4.3.5. Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

## **5. Zusätzliche Bestimmungen für andere Kreiswahlvorschläge (Wählergruppen oder einzelne Wahlberechtigte)**

- 5.1. Gemäß § 34 Abs. 3 Satz 1 BWO haben bei **anderen Kreiswahlvorschlägen** drei Unterzeichner\*innen des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag (**Anlage 13 BWO**) selbst zu leisten. Die Ziffern 4.3.3. und 4.3.4. dieser Bekanntmachung gelten entsprechend (vgl. § 34 Abs. 3 Satz 2 und § 34 Abs. 4 Nr. 3 und 4 BWO).
- 5.2. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz BWG).
- 5.3. Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG). Hierbei gelten die gleichen Voraussetzungen wie bereits unter Ziffer 4.3. erläutert.

## **6. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen**

- 6.1. Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).
- 6.2. Ein Kreiswahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach § 20 Abs. 2 und 3 bedarf es nicht (§ 24 Sätze 1 und 2 BWG).
- 6.3. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1) ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 Satz 3 BWG).

## 7. Zulassung und Zurückweisung von Kreiswahlvorschlägen

Der Kreiswahlleiter hat die Kreiswahlvorschläge unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt er bei einem Kreiswahlvorschlag Mängel fest, so benachrichtigt er sofort die **Vertrauensperson** und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen (§ 25 Abs. 1 BWG). Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nach § 25 Abs. 2 Satz 2 BWG **nicht** vor, wenn

- a) die Form oder Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,
- b) die nach § 20 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 3 BWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
- c) bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 18 Abs. 2 BWG erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft abgelehnt ist oder die Nachweise des § 21 BWG nicht erbracht sind,
- d) der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht oder
- e) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG).

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 25 Abs. 4 BWG).

Der Kreiswahlausschuss entscheidet gem. § 26 Abs. 1 Satz 1 BWG am 30.07.2021 (58. Tage vor der Wahl) über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge.

Gem. § 26 Abs. 1 Satz 2 BWG hat der Kreiswahlausschuss Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

- verspätet eingereicht sind oder
- den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das BWG und die BWO aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Für den Fall, dass die Covid-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung Anwendung gefunden hat, gilt das Vorgesagte auch im Hinblick auf die von ihr aufgestellten Anforderungen.

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen (bis zum 02.08.2021) nach Bekanntgabe der Entscheidung in der Sitzung Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter. Der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am 05.08.2021 (52. Tage vor der Wahl) getroffen werden (§ 26 Abs. 2 BWG, § 26 Abs. 1 Satz 3 BWG).

Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am 09.08.2021 (48. Tage vor der Wahl) öffentlich bekannt.

## **8. Wichtige wahlrechtliche Anforderungen**

Eine Erklärung im Wahlverfahren ist nur wirksam, wenn sie in Schriftform abgegeben wird. Die Schriftform ist nur erfüllt, wenn die Erklärung persönlich und handschriftlich unterzeichnet ist und dem zuständigen Wahlorgan im Original vorgelegt wird; eine Übermittlung auf elektronischem Weg oder mit Fax ist deshalb nicht ausreichend.

Oberhausen, 23.03.2021

Frank Motschull  
- Kreiswahlleiter -



## Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

### **Bebauungsplan Nr. 328 (Bereich Otto-Brenner-Straße/ Hans-Böckler-Straße/ Rotbach)**

**hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung durch Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung hat am **11.03.2021** beschlossen:

1. Dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 328 in vorliegender Fassung wird zugestimmt.
2. Der Planentwurf ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 328 befindet sich südöstlich der Dinslakener Innenstadt. Begrenzt wird das Gebiet im Norden durch einen bestehenden Produktionsbetrieb sowie im Osten durch den Verlauf der Otto-Brenner-Straße. Die südliche Grenze bildet der Lauf des Rotbaches. Westlich wird der Planbereich durch die Bebauung östlich der Hans-Böckler-Straße begrenzt. Die Größe des Plangebietes beträgt rund 2,8 ha. Neben einer Sporthalle auf Flächen für Gemeinbedarf sollen im Plangebiet ein eingeschränktes Gewerbegebiet und Mischgebiete planerisch realisiert werden. Zudem soll neben baulichen Nutzungen nördlich des Rotbaches eine gewässerbegleitende Grünfläche gesichert werden.

In Anbetracht der aktuellen COVID-19-Pandemie und den damit verbundenen Kontaktbeschränkungen erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet (§ 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG).

Der Planentwurf mit der Begründung, der Umweltbericht, die Artenschutzprüfung Stufe I und II, die Bodenuntersuchung, die schalltechnische Untersuchung, die gutachterliche Stellungnahme zu potenziellen Luftschadstoffemissionen, das Verkehrsgutachten sowie die unten gelisteten umweltbezogenen Informationen stehen in der Zeit vom

**06.04.2021 bis 07.05.2021**

auf der Homepage der Stadt Dinslaken unter folgendem Link zur Verfügung:

**<https://www.dinslaken.de/aktuelleplanungen>**

Als zusätzliches Informationsangebot können die Planunterlagen auch im Technischen Rathaus, Stabsstelle Stadtentwicklung, Hünxer Straße 81, 1. Obergeschoss, jeweils montags bis freitags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und montags bis donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

**Aufgrund der aktuell notwendigen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausweitung des Corona-Virus ist eine Einsichtnahme in die Unterlagen vor Ort wie folgt möglich:**

Alle Interessierten können sich für eine Einsichtnahme im Technischen Rathaus telefonisch bei der Stadtverwaltung unter den Rufnummern **02064/66373, 02064/66311 oder 02064/66372** anmelden. Sie haben dann die Möglichkeit, als einzelne Person die Unterlagen einzusehen. Die aus Infektionsschutzgründen notwendigen Vorkehrungen werden dabei seitens der Verwaltung getroffen.

Die DIN-Vorschriften auf die in den textlichen Festsetzungen bezuggenommen wird, können im Technischen Rathaus während der Dienststunden bzw. nach vorheriger Anmeldung eingesehen werden.

Folgende umweltrelevante Informationen zur Planung liegen vor:

Thema	Inhalte	Informationsquellen
<b>Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit</b>		
<i>Verkehrslärm</i>	Überschreitung der Immissionsgrenzwerte im Bestand; die vorhabenbedingte Pegelerhöhung liegt deutlich unter der vom menschlichen Gehör wahrnehmbaren Schwelle; an keinem Immissionsort wird die verwaltungsrechtliche Schwelle zur Gesundheitsgefährdung erreicht	<b>Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 328;</b> <b>Begründung zum Bebauungsplan Nr. 328;</b> <b>Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 328</b>
<i>Sportlärm</i>	durch die von der Gemeinbedarfsfläche ausgehenden Lärmemissionen werden alle Immissionsrichtwerte eingehalten	
<i>Gewerbelärm</i>	Überschreitungen der Immissionsrichtwerte im Nachtzeitraum (östlicher Panbereiche); Aufgrund der Überschreitungen werden im Bebauungsplan Schallschutzmaßnahmen getroffen	
<i>baubedingte Lärmemissionen</i>	temporäre Lärmemissionen während der Bauphase im näheren Umfeld	
<i>Luftschadstoffimissionen</i>	Es bestehen keine Erkenntnisse, dass sonstige Luftschadstoffe die geplanten Nutzungen des Bebauungsplanes wesentlich beeinträchtigen	<b>Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 328;</b> <b>Begründung zum Bebauungsplan Nr. 328;</b> <b>Gutachterliche Stellungnahme zu potenziellen Luftschadstoffimissionen zum Bebauungsplan Nr. 328</b>
<i>baubedingte Staubemissionen</i>	temporäre Staubemissionen während der Bauphase im näheren Umfeld	
<i>Licht</i>	durch Verkehrsnutzungen und Gebäude kommt es innerhalb des Gebietes zu Lichtemissionen; aufgrund der abgeschirmten Lage ist nicht von einer zusätzlichen Lichtbelastung der Anwohner auszugehen	<b>Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 328;</b> <b>Begründung zum Bebauungsplan Nr. 328</b>
<i>Erholungs- und Freizeitfunktion</i>	keine Erholungs- oder Freizeitfunktionen im Plangebiet vorhanden	<b>Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 328;</b> <b>Begründung zum Bebauungsplan Nr. 328</b>
<b>Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biotische Vielfalt</b>		
<i>Flora und Biotope (Pflanzen)</i>	Verlust von gering- und mittelwertigen Biotoptypen durch Überbauung; in Summe reduzierte Nutzungsintensität durch die Planung; verbleibende erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten	<b>Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 328;</b> <b>Begründung zum Bebauungsplan Nr. 328;</b> <b>Artenschutzprüfung Stufe I und II zum Bebauungsplan Nr. 328</b>
<i>Wald</i>	Im Plangebiet befindet sich eine 0,2 ha große sowie eine 0,75 ha große Waldfläche welche durch die Planung beansprucht wird; Waldinanspruchnahme wird durch Ersatzaufforstungen ausgeglichen	<b>Stellungnahmen des Landesbetrieb Wald und Holz</b>
<i>Fauna (Tiere)</i>	Verlust von Jagd- und Bruthabitaten; Störwirkung durch den Menschen, Verkehr und (temporär) Baumaschinen; Auswirkungen auf potenziell vorkommende Arten (vier Fledermausarten, vier Vogelarten) können nicht vollstän-	

<i>Biologische Vielfalt</i>	dig ausgeschlossen werden; im Bebauungsplan werden artbezogene Maßnahmen berücksichtigt (Fledermauskästen); verbleibende erhebliche nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten keine Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, etc.) im Plangebiet oder im näheren Umfeld	
<b>Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche</b>		
<i>Flächeninanspruchnahme</i>	Vorbelastung durch bereits versiegelte Flächen im Plangebiet; Nachnutzung einer innerstädtischen Brachfläche; keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten	<b>Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 328;</b> <b>Begründung zum Bebauungsplan Nr. 328</b>
<b>Auswirkungen auf das Schutzgut Boden</b>		
<i>Bodenschutz</i>	keine schutzwürdigen Böden im Plangebiet; Aufschüttungsböden ohne natürliche Bodenfunktionen; Inanspruchnahme von Gleye sowie Gleye-Braunerde; Verlust der Bodenfunktionen möglich; Schadstoffeintrag durch Baumaßnahmen, Straßenverkehr und Gartennutzung möglich	<b>Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 328;</b> <b>Begründung zum Bebauungsplan Nr. 328</b> <b>Bodengutachten zum Bebauungsplan Nr. 328</b>
<b>Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser</b>		
<i>Hochwasserrisiko</i>	Plangebiet befindet sich innerhalb eines Hochwasserrisikogebietes; Überflutungen zwischen 1 m und 4 m Höhe sind möglich (im Szenario HQ-extrem)	<b>Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 328;</b> <b>Begründung zum Bebauungsplan Nr. 328;</b> Stadtgebietsweite Überflutungsbeurteilung Dinslaken; Hochwasserrisikokarte Emscher-System, Szenario: niedrige Wahrscheinlichkeit
<i>Grundwasser</i>	guter mengenmäßiger und chemischer Zustand des Grundwasserkörpers; Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate aufgrund der Versiegelung und Bodenverdichtung möglich; Schadstoffeinträge durch Gartennutzung und Verkehr möglich; keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten	
<i>Oberflächengewässer</i>	Rotbach verläuft an der südlichen Grenze des Plangebietes; „nicht guter“ chemischer Zustand; schlechtes ökologisches Potenzial; Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche mit Gebüschpflanzungen entlang des Rotbachs	
<i>Starkregen</i>	In Teilbereichen sind Überflutungen bei Starkregen mit einem Wasserstand von mehr als 0,25 m möglich; kein Schwerpunktgebiet welches besondere Maßnahmen erfordert	
<b>Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft</b>		
<i>Stadtklima und Luftqualität</i>	aktuell überwiegend Gewerbe- und Industrieklima, im Südwesten Parkklima (Bereich der Siedlungsbrache); geringe Kaltluftproduktion im Planbereich; vorgesehene Nutzungen ermöglichen weitgehende Durchgrünung; Flächen mit belastetem Klima nehmen durch die Umsetzung der Planung ab	<b>Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 328;</b> <b>Begründung zum Bebauungsplan Nr. 328;</b> Klimaanalyse Dinslaken
<i>Luftschadstoffe</i>	Vorbelastung durch verkehrsbedingte Emissionen sowie umgebende Gewerbe- und Industriebetriebe; durch die Planung werden keine luftschadstoffemittierenden Betriebe angesiedelt;	

	leichte Zunahme von Emissionen durch Lebens- und Arbeitsstätten sowie durch erhöhtes Verkehrsaufkommen; Baubedingte Luftverunreinigungen möglich; zu erwartende Zunahme der Immissionen wird als nicht erheblich eingeschätzt	
<b>Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschafts- / Ortsbild, Kultur und sonstige Sachgüter</b>		
<i>Orts- und Landschaftsbild</i>	Durch Überbauung/ Versiegelung geht der Freiflächencharakter verloren. Die vorgesehenen Nutzungen führen zu einer verbesserten Durchwegung, sodass die Flächen für die Öffentlichkeit nutzbar werden. Die Anpflanzung neuer Gehölze schafft einen Übergang vom Rotbach zu den neuen Gebäuden.	<b>Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 328; Begründung zum Bebauungsplan Nr. 328</b>
<i>Bodendenkmal/ Kulturdenkmal/ archäologische Fundstellen</i>	Der Boden im Plangebiet ist anthropogen vorgegenutzt und besteht überwiegend aus Auffüllungen (bis zu einer Tiefe von 3,3 m). Bodendenkmäler oder archäologische Fundstellen sind nicht zu erwarten.	
<i>Sonstige Sachgüter</i>	Die im Plangebiet bestehenden Gebäude sind als Sachgüter zu werten. Auswirkungen auf diese sind nicht zu erwarten.	

Bei den in Fettdruck dargestellten Informationsquellen handelt es sich um wesentliche umweltbezogene Informationen im Sinne von § 3 Abs. 2 BauGB. Diese sind über den oben aufgeführten Link abrufbar und werden ebenfalls zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Während der Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit die Planung zu erörtern und Stellungnahmen zum Plannentwurf schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail an [bauleitplanung@dinslaken.de](mailto:bauleitplanung@dinslaken.de) abzugeben. Schriftliche Stellungnahmen senden Sie bitte an folgende Adresse:

Stadt Dinslaken  
Stabsstelle III.4.1  
Hünxer Straße 81  
46537 Dinslaken

Nicht fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen können, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Der Planbereich ist aus der nachfolgenden Skizze ersichtlich.

Dinslaken, 25.03.2021

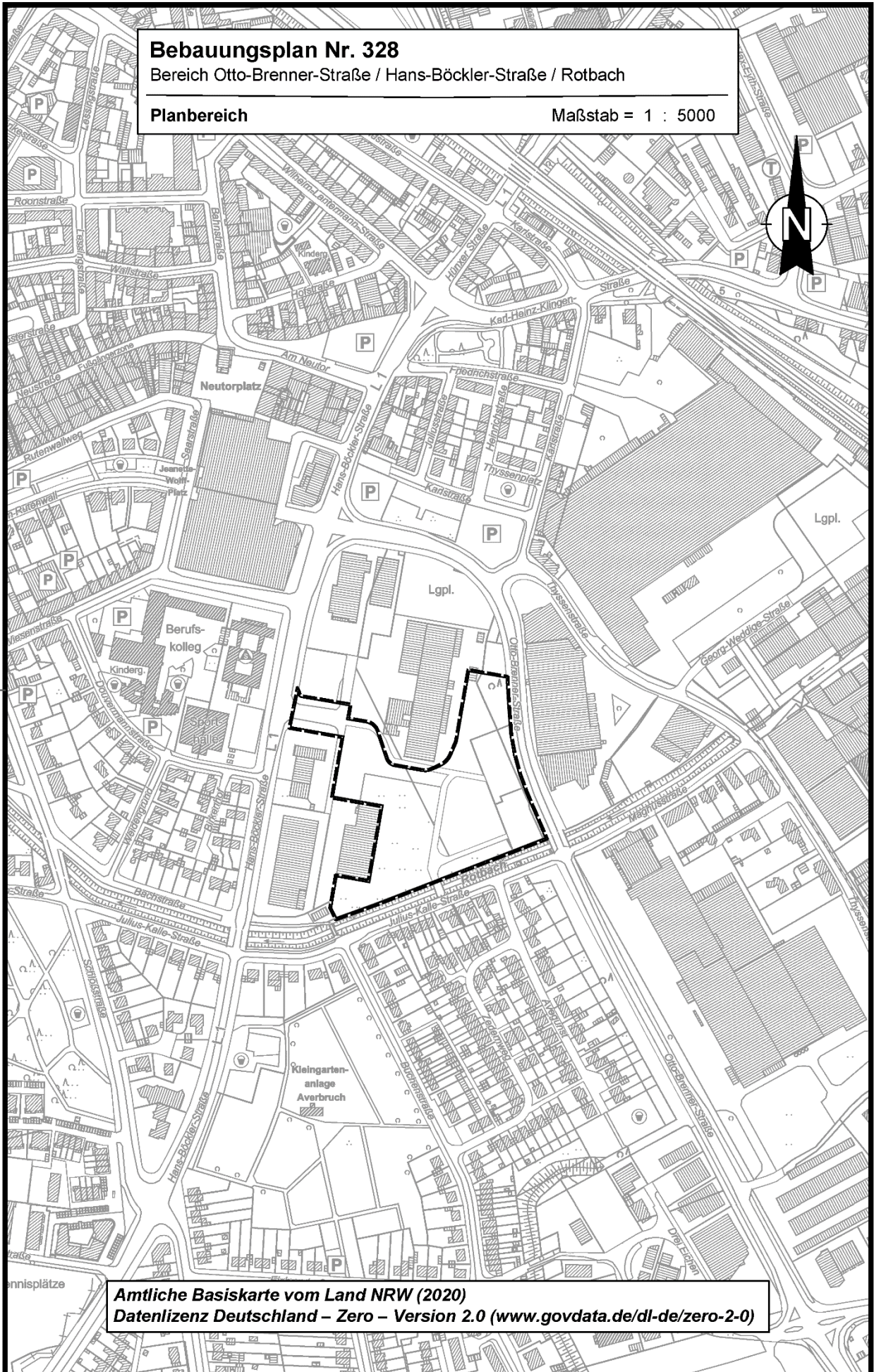
Die Bürgermeisterin  
In Vertretung

gez. Dr. Thomas Palotz  
Beigeordneter

**Bebauungsplan Nr. 328**  
Bereich Otto-Brenner-Straße / Hans-Böckler-Straße / Rotbach

---

**Planbereich** Maßstab = 1 : 5000



**Amtliche Basiskarte vom Land NRW (2020)**  
**Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0 ([www.govdata.de/dl-de/zero-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0))**

## Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

### 131. Flächennutzungsplanänderung

(Bereich südlich Augustastraße/ westlich Ziegelstraße/ beidseitig Hünxer Straße)

hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung durch Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung hat am **11.03.2021** beschlossen:

1. Dem Entwurf der 131. Flächennutzungsplanänderung in vorliegender Fassung wird zugestimmt.
2. Der Planentwurf ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Beim Planbereich der 131. Flächennutzungsplanänderung handelt es sich um eine Wohnbaupotenzialfläche, die im Rahmen der Erstellung des Handlungskonzeptes Wohnen ermittelt wurde. In Dinslaken besteht bis zum Jahr 2030 ein Bedarf an etwa 1.850 neuen Wohnungen. Dies entspricht einem Flächenbedarf von 63 ha (brutto). Ziel der 131. Flächennutzungsplanänderung ist, zur Deckung des Wohnbedarfes beizutragen und die Potenzialfläche für eine Wohnnutzung vorzubereiten. Dazu ist die Darstellung des Flächennutzungsplanes von Grünfläche in Wohnbaufläche zu ändern.

In Anbetracht der aktuellen COVID-19-Pandemie und den damit verbundenen Kontaktbeschränkungen erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet (§ 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG).

Der Planentwurf mit der Begründung, der Umweltbericht, die Artenschutzprüfung Stufe I, die Schalltechnischen Untersuchung sowie die unten gelisteten umweltbezogenen Informationen stehen in der Zeit vom

**06.04.2021 bis 07.05.2021**

auf der Homepage der Stadt Dinslaken unter folgendem Link zur Verfügung:

**<https://www.dinslaken.de/aktuelleplanungen>**

Als zusätzliches Informationsangebot können die Planunterlagen auch im Technischen Rathaus, Stabsstelle Stadtentwicklung, Hünxer Straße 81, 1. Obergeschoss, jeweils montags bis freitags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und montags bis donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

**Aufgrund der aktuell notwendigen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausweitung des Corona-Virus ist eine Einsichtnahme in die Unterlagen vor Ort wie folgt möglich:**

Alle Interessierten können sich für eine Einsichtnahme im Technischen Rathaus telefonisch bei der Stadtverwaltung unter den Rufnummern **02064/66373 oder 02064/66372** anmelden. Sie haben dann die Möglichkeit, als einzelne Person die Unterlagen einzusehen. Die aus Infektionsschutzgründen notwendigen Vorkehrungen werden dabei seitens der Verwaltung getroffen.

Folgende umweltrelevante Informationen zur Planung liegen vor:

Thema	Inhalte	Informationsquellen
<b>Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit</b>		
<i>Lärm durch Verkehr</i>	Ermittlung und Bewertung des Verkehrslärms bei Tag und Nacht; Schallwerte liegen aktuell über den Orientierungswerten für Allgemeine Wohngebiete; bei Entwicklung von Wohnnutzungen sind Schallschutzmaßnahmen erforderlich	<b>Umweltbericht zur 131. FNP-Änderung;</b> <b>Begründung zur 131. FNP-Änderung;</b> <b>Schalltechnische Untersuchung zur 131. FNP-Änderung;</b> <b>Stellungnahme Kreis Wesel vom 01.12.2020;</b> Umgebungslärmkartierung
<i>Baubedingte Lärmemissionen</i>	im Rahmen der Bautätigkeit sind die Anwohner einer stärkeren Lärmbelastung ausgesetzt	
<i>Lärm durch Gewerbe</i>	Emissionen der bestehenden Gewerbebetriebe entlang des Ziegeleiweges sind bei Aufstellung eines Bebauungsplanes zu untersuchen	
<i>Erholungs- und Freizeitfunktion</i>	durch Bebauung des Gebietes gehen Erholungsflächen in Form eines Spielplatzes und einer Grünfläche verloren	<b>Umweltbericht zur 131. FNP-Änderung;</b> <b>Begründung zur 131. FNP-Änderung</b>
<b>Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biotische Vielfalt</b>		
<i>Flora und Biotope</i>	Überwiegend Offenlandflächen (Acker und Grünland) im Plangebiet; Gehölzstreifen, eine Streuobstwiese sowie Heckenstrukturen von besonderer Bedeutung; durch Bebauung/ Baustelleneinrichtung werden Biotope und Pflanzenvorkommen zerstört	<b>Umweltbericht zur 131. FNP-Änderung;</b> <b>Begründung zur 131. FNP-Änderung;</b> <b>Artenschutzprüfung Stufe I zur 131. FNP-Änderung</b>
<i>Fauna</i>	Vorkommen der planungsrelevanten Arten: Breitflügelfledermaus, Nachtigall, Kuckuck, Feldsperling, Star; durch Bebauung/ Baustelleneinrichtung werden Lebensräume potenziell vorkommender Arten zerstört; Funktionsminderung durch Lärm und visuelle Störungen	
<i>Biologische Vielfalt</i>	Vielfalt der Ökosysteme wird als mittel eingestuft; überwiegend vorkommende Strukturen sind als nicht naturnah zu werten; durch Bebauung/ Baustelleneinrichtung werden vielfältige Lebensräume potenziell vorkommender Arten zerstört	
<b>Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche</b>		
<i>Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung</i>	Nutzungsänderung im Plangebiet wird ermöglicht; Neuversiegelung; dauerhafte Inanspruchnahme von Offenlandbereichen	<b>Umweltbericht zur 131. FNP-Änderung;</b> <b>Begründung zur 131. FNP-Änderung</b>

<b>Auswirkungen auf das Schutzgut Boden</b>		
<i>Bodenschutz</i>	Böden im Plangebiet besitzen keine extremen Standorteigenschaften, keinen Seltenheitsgrad, keine kulturhistorische Bedeutung und keine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit; Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen; Inanspruchnahme von Braunerden und Podsol-Gley (kein besonderer Schutzbedarf)	<b>Umweltbericht zur 131. FNP-Änderung; Begründung zur 131. FNP-Änderung</b>
<b>Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser</b>		
<i>Hochwasserrisiko</i>	Plangebiet befindet sich innerhalb eines Hochwasserrisikogebietes; Überflutungen zwischen 2 m und 4 m Höhe möglich (im Szenario HQ-extrem)	<b>Umweltbericht zur 131. FNP-Änderung; Begründung zur 131. FNP-Änderung; Stellungnahme RAG AG/ RAG MI vom 23.04.2020;</b> Stadtgebietsweite Überflutungsbetrachtung Dinslaken; Hochwasserrisikokarte Rotbach-System, Szenario: niedrige Wahrscheinlichkeit
<i>Grundwasser</i>	guter mengenmäßiger und chemischer Zustand des Grundwasserkörpers; Verlust der Grundwasserneubildungsfläche durch Versiegelung; im Bereich des Plangebietes erfolgt eine Grundwasserabsenkung	
<i>Oberflächengewässer</i>	keine Oberflächengewässer im Bereich des Plangebietes	
<i>Starkregen</i>	Überflutungen bei Starkregen mit einem Wasserstand von mehr als 0,5 m möglich; Maßnahmen zur Starkregenvorsorge sind bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes zu erarbeiten	
<b>Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft</b>		
<i>Stadtklima und Luftqualität</i>	aktuell positive lufthygienische Situation; hohe bis sehr hohe thermische Ausgleichsfunktion; Bedeutung für die Vernetzung von Grünflächen; dauerhafte Inanspruchnahme von Kaltluft sowie Frischluftentstehungsgebieten	<b>Umweltbericht zur 131. FNP-Änderung; Begründung zur 131. FNP-Änderung;</b> Klimaanalyse Dinslaken
<i>Luftschadstoffe (z.B. Feinstaub, Stickoxid)</i>	Hauptemittent im Nahbereich sind die Straßen (Hünxer-/ Augusta-/ Ziegelstraße); durch vermehrten Verkehr und Siedlungsnutzungen Beeinträchtigungen von Luft und Klima möglich	
<b>Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschafts- / Ortsbild und Kultur</b>		
<i>Orts- und Landschaftsbild</i>	Landschaftsbild durch heterogene Nutzungen gekennzeichnet; Übergangsbereich zwischen Siedlungsrand und umgebenden Grünflächen; bereits Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vorhanden (Hochspannungsleitungen, Straßen, Windenergieanlagen); durch Bautätigkeit weitere Beeinträchtigungen durch Zerschneidung, Lärm und visuelle Störungen möglich	<b>Umweltbericht zur 131. FNP-Änderung; Begründung zur 131. FNP-Änderung</b>

Bei den in Fettdruck dargestellten Informationsquellen handelt es sich um wesentliche umweltbezogene Informationen im Sinne von § 3 Abs. 2 BauGB. Diese sind über den oben aufgeführten Link abrufbar und werden ebenfalls zur Einsichtnahme bereitgestellt.



Während der Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit die Planung zu erörtern und Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail an [bauleitplanung@dinslaken.de](mailto:bauleitplanung@dinslaken.de) abzugeben. Schriftliche Stellungnahmen senden Sie bitte an folgende Adresse:

Stadt Dinslaken  
Stabsstelle III.4.1  
Hünxer Straße 81  
46537 Dinslaken

Nicht fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen können, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

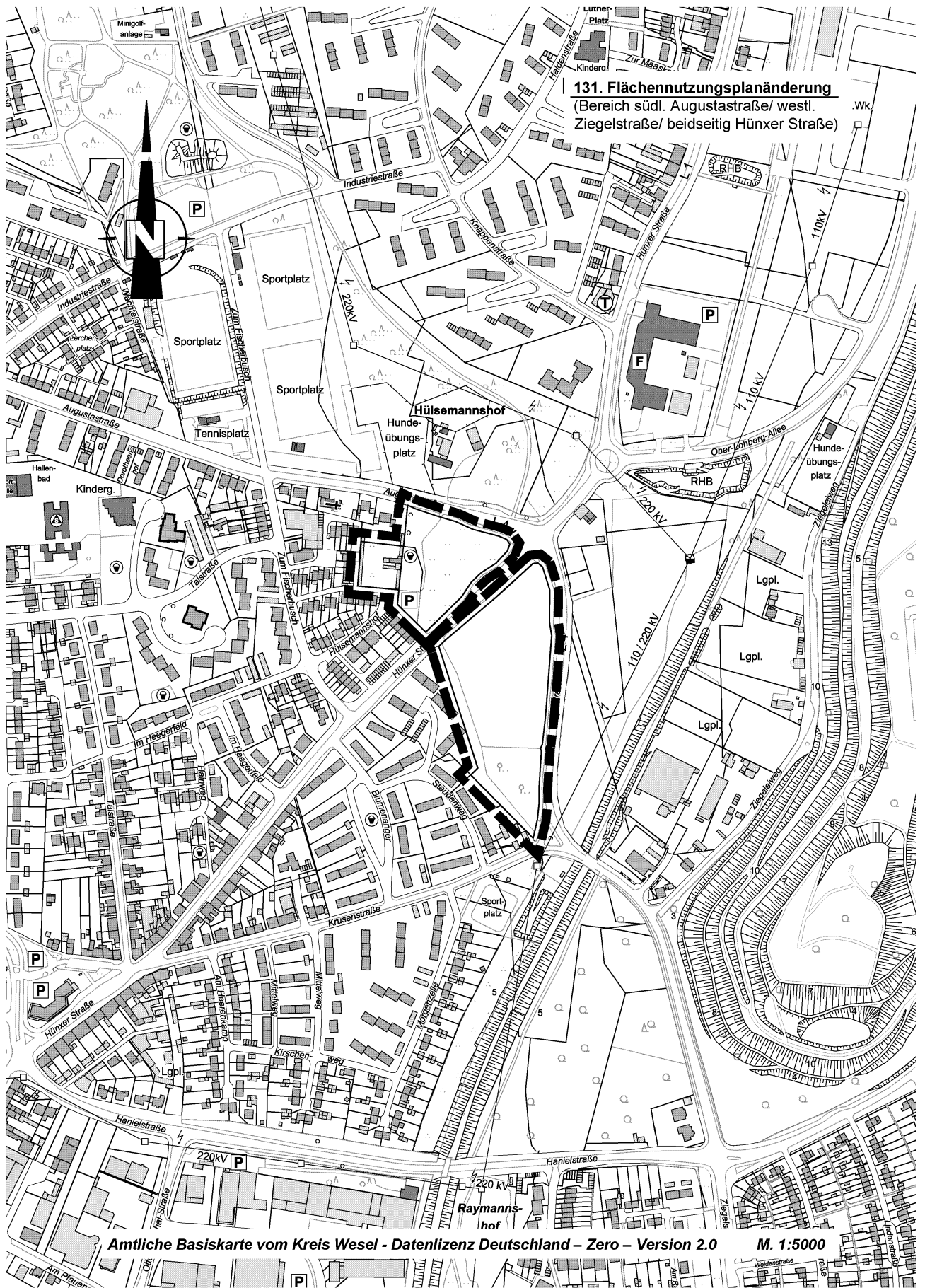
Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG), gemäß § 3 Abs. 3 BauGB, in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Planbereich ist aus der nachfolgenden Skizze ersichtlich.

Dinslaken, 25.03.2021

Die Bürgermeisterin  
In Vertretung

gez. Dr. Thomas Palotz  
Beigeordneter



## Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

### 129. Flächennutzungsplanänderung (Bereich Otto-Brenner-Straße/ Hans-Böckler-Straße/ Rotbach)

hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung durch Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung hat am **11.03.2021** beschlossen:

1. Dem Entwurf der 129. Flächennutzungsplanänderung in vorliegender Fassung wird zugestimmt.
2. Der Planentwurf ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Planbereich der 129. Flächennutzungsplanänderung befindet sich in der südöstlichen Dinslakener Innenstadt. Aufgrund betrieblicher Umstrukturierungen nutzt der im Plangebiet ansässige Produktionsbetrieb den südlichen Teil des Betriebsgeländes nicht mehr. Dadurch ergeben sich Entwicklungspotentiale für das Areal. Neben einer Sporthalle sollen im Plangebiet nicht wesentlich störende Gewerbenutzungen und Mischnutzungen realisiert werden. Zudem soll neben baulichen Nutzungen nördlich des Rotbaches eine gewässerbegleitende Grünfläche gesichert werden. Aktuell stellt der Flächennutzungsplan im Planbereich Industriegebiet mit Nutzungsbeschränkungen (Gle) und in den Randbereichen Grünfläche dar. Zur Umsetzung der zuvor beschriebenen Nutzungen ist die Darstellung des Flächennutzungsplanes in Gewerbegebiet mit Nutzungsbeschränkungen (GEe), Gemeinbedarfsfläche, Mischbaufläche sowie Grünfläche zu ändern.

In Anbetracht der aktuellen COVID-19-Pandemie und den damit verbundenen Kontaktbeschränkungen erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet (§ 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG).

Der Planentwurf mit der Begründung, der Umweltbericht, die Artenschutzprüfung Stufe I sowie die unten gelisteten umweltbezogenen Informationen stehen in der Zeit vom

**06.04.2021 bis 07.05.2021**

auf der Homepage der Stadt Dinslaken unter folgendem Link zur Verfügung:

**<https://www.dinslaken.de/aktuelleplanungen>**

Als zusätzliches Informationsangebot können die Planunterlagen auch im Technischen Rathaus, Stabsstelle Stadtentwicklung, Hünxer Straße 81, 1. Obergeschoss, jeweils montags bis freitags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und montags bis donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

**Aufgrund der aktuell notwendigen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausweitung des Corona-Virus ist eine Einsichtnahme in die Unterlagen vor Ort wie folgt möglich:**

Alle Interessierten können sich für eine Einsichtnahme im Technischen Rathaus telefonisch bei der Stadtverwaltung unter den Rufnummern **02064/66373**, **02064/66311** oder **02064/66372** anmelden. Sie haben dann die Möglichkeit, als einzelne Person die Unterlagen einzusehen. Die aus Infektionsschutzgründen notwendigen Vorkehrungen werden dabei seitens der Verwaltung getroffen.

Folgende umweltrelevante Informationen zur Planung liegen vor:

Thema	Inhalte	Informationsquellen
<b>Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit</b>		
<i>Verkehrslärm</i>	Überschreitung der Immissionsgrenzwerte im Bestand; die vorhabenbedingte Pegelerhöhung liegt deutlich unter der vom menschlichen Gehör wahrnehmbaren Schwelle; an keinem Immissionsort wird die verwaltungsrechtliche Schwelle zur Gesundheitsgefährdung erreicht	<b>Umweltbericht zur 129. FNP-Änderung;</b> <b>Begründung zur 129. FNP-Änderung;</b> Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 328
<i>Sportlärm</i>	durch die von der Gemeinbedarfsfläche ausgehenden Lärmemissionen werden alle Immissionsrichtwerte eingehalten	
<i>Gewerbelärm</i>	Überschreitungen der Immissionsrichtwerte im Nachtzeitraum (östlicher Panbereiche); Aufgrund der Überschreitungen sind im Bebauungsplan Schallschutzmaßnahmen zu treffen	
<i>baubedingte Lärmemissionen</i>	temporäre Lärmemissionen während der Bauphase im näheren Umfeld	
<i>Licht</i>	durch Verkehrsnutzungen und Gebäude kommt es innerhalb des Gebietes zu Lichtemissionen; aufgrund der abgeschirmten Lage ist nicht von einer zusätzlichen Lichtbelastung der Anwohner auszugehen	<b>Umweltbericht zur 129. FNP-Änderung;</b> <b>Begründung zur 129. FNP-Änderung</b>
<i>Erholungs- und Freizeitfunktion</i>	keine Erholungs- oder Freizeitfunktionen im Plangebiet vorhanden	<b>Umweltbericht zur 129. FNP-Änderung;</b> <b>Begründung zur 129. FNP-Änderung</b>
<b>Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biotische Vielfalt</b>		
<i>Flora und Biotope (Pflanzen)</i>	Verlust von gering- und mittelwertigen Biotoptypen durch Überbauung wird vorbereitet; in Summe reduzierte Nutzungsintensität durch die Planung; verbleibende erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten	<b>Umweltbericht zur 129. FNP-Änderung;</b> <b>Begründung zur 129. FNP-Änderung;</b> <b>Artenschutzprüfung Stufe I zum Bebauungsplan Nr. 328 und zur 129. FNP-Änderung</b> <b>Stellungnahme des Landesbetrieb Wald und Holz vom 05.06.2018</b>
<i>Wald</i>	Im Plangebiet befindet sich eine 0,2 ha große sowie eine 0,75 ha große Waldfläche welche durch die Planung beansprucht wird; Waldanspruchnahme ist durch Ersatzaufforstungen auszugleichen	
<i>Fauna (Tiere)</i>	Verlust von Jagd- und Bruthabitaten; Störwirkung durch den Menschen, Verkehr und (temporär) Baumaschinen; Auswirkungen auf potenziell vorkommende Arten (vier Fledermausarten, vier Vogelarten) können nicht vollständig ausgeschlossen werden; im Bebauungsplan sind artbezogene Maßnahmen festzusetzen; verbleibende erhebliche nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten	
<i>Biologische Vielfalt</i>	keine Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, ...) im Plangebiet oder im näheren Umfeld	

<b>Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche</b>		
<i>Flächeninanspruchnahme</i>	Vorbelastung durch bereits versiegelte Flächen im Plangebiet; Nachnutzung einer innerstädtischen Brachfläche; keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten	<b>Umweltbericht zur 129. FNP-Änderung;</b> <b>Begründung zur 129. FNP-Änderung</b>
<b>Auswirkungen auf das Schutzgut Boden</b>		
<i>Bodenschutz</i>	keine schutzwürdigen Böden im Plangebiet; Aufschüttungsböden ohne natürliche Bodenfunktionen; Inanspruchnahme von Gleye sowie Gleye-Braunerde; Verlust der Bodenfunktionen möglich; Schadstoffeintrag durch Baumaßnahmen, Straßenverkehr und Gartennutzung möglich	<b>Umweltbericht zur 129. FNP-Änderung;</b> <b>Begründung zur 129. FNP-Änderung;</b> Bodengutachten zur Beurteilung der Baugrundverhältnisse zum Bebauungsplan Nr. 328
<b>Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser</b>		
<i>Hochwasserrisiko</i>	Plangebiet befindet sich innerhalb eines Hochwasserrisikogebietes; Überflutungen zwischen 1 m und 4 m Höhe sind möglich (im Szenario HQ-extrem)	<b>Umweltbericht zur 129. FNP-Änderung;</b> <b>Begründung zur 129. FNP-Änderung;</b> Stadtgebietsweite Überflutungsbetrachtung Dinslaken; Hochwasserrisikokarte Emscher-System, Szenario: niedrige Wahrscheinlichkeit
<i>Grundwasser</i>	guter mengenmäßiger und chemischer Zustand des Grundwasserkörpers; Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate aufgrund der Versiegelung und Bodenverdichtung möglich; Schadstoffeinträge durch Gartennutzung und Verkehr möglich; keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten	
<i>Oberflächengewässer</i>	Rotbach verläuft an der südlichen Grenze des Plangebietes; „nicht guter“ chemischer Zustand; schlechtes ökologisches Potenzial; Sicherung einer Grünfläche entlang des Rotbachs	
<i>Starkregen</i>	In Teilbereichen sind Überflutungen bei Starkregen mit einem Wasserstand von mehr als 0,25 m möglich; kein Schwerpunktgebiet welches besondere Maßnahmen erfordert	
<b>Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft</b>		
<i>Stadtklima und Luftqualität</i>	aktuell überwiegend Gewerbe- und Industrieklima, im Südwesten Parkklima (Bereich der Siedlungsbrache); geringe Kaltluftproduktion im Planbereich; vorgesehene Nutzungen ermöglichen weitergehende Durchgrünung; Flächen mit belastetem Klima nehmen durch die Umsetzung der Planung ab	<b>Umweltbericht zur 129. FNP-Änderung;</b> <b>Begründung zur 129. FNP-Änderung;</b> Klimaanalyse Dinslaken
<i>Luftschadstoffe</i>	Vorbelastung durch verkehrsbedingte Emissionen sowie umgebende Gewerbe- und Industriebetriebe; durch die Planung werden keine luftschadstoffemittierenden Betriebe angesiedelt; leichte Zunahme von Emissionen durch Lebens- und Arbeitsstätten sowie durch erhöhtes Verkehrsaufkommen; Baubedingte Luftverunreinigungen möglich; zu erwartende Zunahme der Immissionen wird als nicht	

	erheblich eingeschätzt	
<b>Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschafts- / Ortsbild, Kultur und sonstige Sachgüter</b>		
<i>Orts- und Landschaftsbild</i>	Durch Überbauung/ Versiegelung geht der Freiflächencharakter verloren. Die vorgesehenen Nutzungen führen zu einer verbesserten Durchwegung, sodass die Flächen für die Öffentlichkeit nutzbar werden. Die Anpflanzung neuer Gehölze kann das Landschafts- und Ortsbild aufwerten.	<b>Umweltbericht zur 129. FNP-Änderung; Begründung zur 129. FNP-Änderung</b>
<i>Bodendenkmal/ Kulturdenkmal/ archäologische Fundstellen</i>	Der Boden im Plangebiet ist anthropogen Vorgenutzt und besteht überwiegend aus Auffüllungen (bis zu einer Tiefe von 3,3 m). Bodendenkmäler oder archäologische Fundstellen sind nicht zu erwarten.	
<i>Sonstige Sachgüter</i>	Die im Plangebiet bestehenden Gebäude sind als Sachgüter zu werten. Auswirkungen auf diese sind nicht zu erwarten.	

Bei den in Fettdruck dargestellten Informationsquellen handelt es sich um wesentliche umweltbezogene Informationen im Sinne von § 3 Abs. 2 BauGB. Diese sind über den oben aufgeführten Link abrufbar und werden ebenfalls zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Während der Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit die Planung zu erörtern und Stellungnahmen zum Plannentwurf schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail an [bauleitplanung@dinslaken.de](mailto:bauleitplanung@dinslaken.de) abzugeben. Schriftliche Stellungnahmen senden Sie bitte an folgende Adresse:

Stadt Dinslaken  
Stabsstelle III.4.1  
Hünxer Straße 81  
46537 Dinslaken

Nicht fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen können, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetztes (UmwRG), gemäß § 3 Abs. 3 BauGB, in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Planbereich ist aus der nachfolgenden Skizze ersichtlich.

Dinslaken, 25.03.2021

Die Bürgermeisterin  
In Vertretung

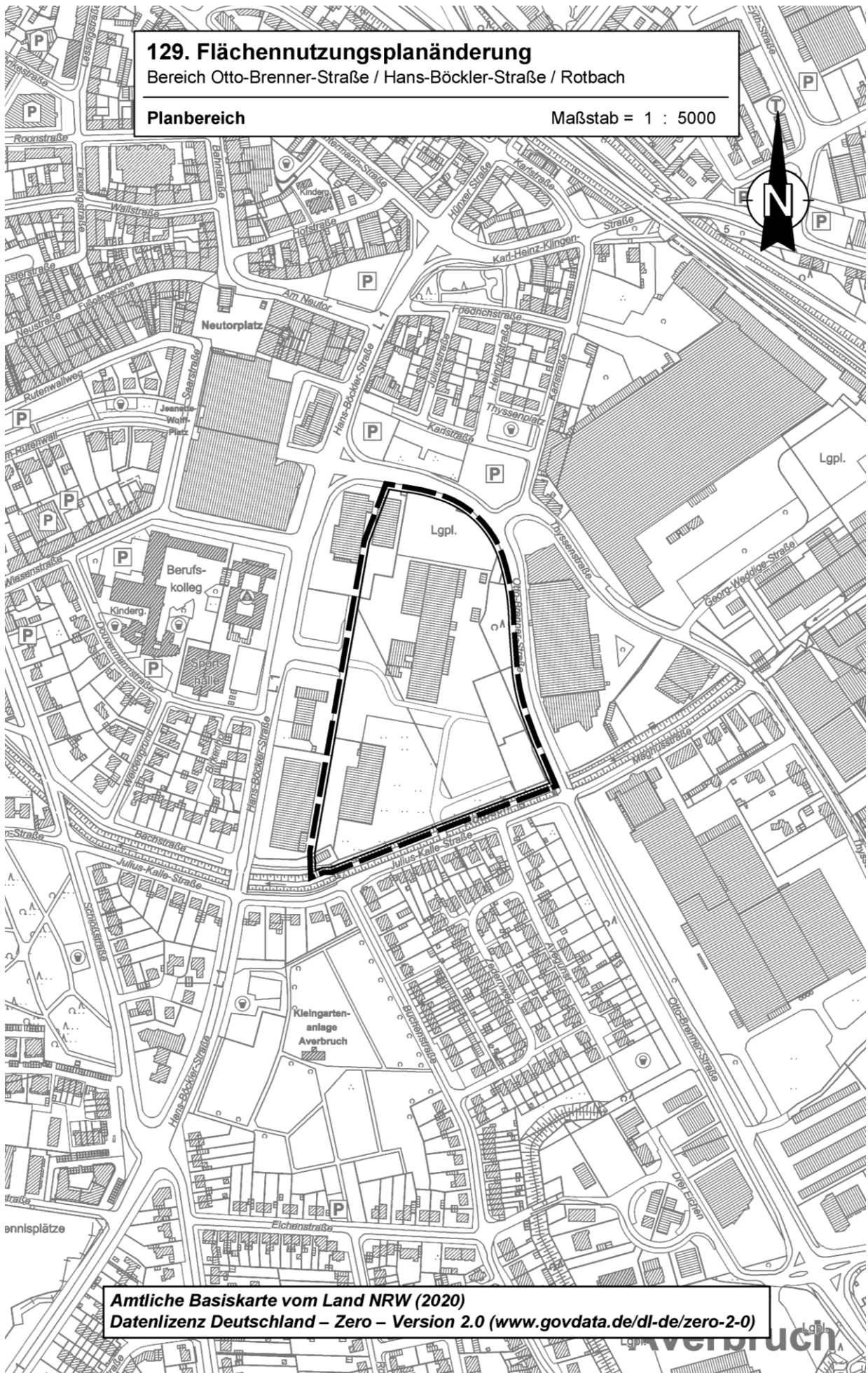
gez. Dr. Thomas Palotz  
Beigeordneter

# 129. Flächennutzungsplanänderung

Bereich Otto-Brenner-Straße / Hans-Böckler-Straße / Rotbach

Planbereich

Maßstab = 1 : 5000



Amtliche Basiskarte vom Land NRW (2020)

Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0 ([www.govdata.de/dl-de/zero-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0))

Averbruch

## **Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Das Schriftstück der Stadt Dinslaken, Die Bürgermeisterin, Fachdienst Senioren und Soziale Leistungen, vom 18.03.2021 an Herrn Cengiz Kaynar, zuletzt wohnhaft Wallstr. 1, 46535 Dinslaken, zurzeit unbekanntem Aufenthalts, wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NW) vom 07.03.2006 i. V. m. § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.2005 öffentlich zugestellt.

Das Schriftstück kann nach Terminabsprache bei der Stadt Dinslaken, Fachdienst Senioren und Soziale Leistungen, Wilhelm-Lantermann-Str. 65, 46535 Dinslaken, eingesehen werden.

— Der Schriftsatz gilt zwei Wochen nach Aushang, also mit Ablauf des 09.04.2021 als zugestellt.

Die Bürgermeisterin  
Im Auftrag  
Dinslaken, 24.03.2021

gez. Cuber